

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kindsbach vom
28.09.2016

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Herr Knut Böhlke

Beigeordnete/r

Herr Jens Gutwein

Ratsmitglied

Herr Gregor Budell

Frau Dr. Barbara Kochte-Clemens

Herr Erwin Lang

Herr Lothar Lüer

Herr Christian Meinschmidt

Herr Michael Müller

Herr Frank Niermann

Herr Daniel Rödel

Herr Peter Spieleder

Herr Jonas Ulmen

Frau Silke Wallé

Herr Christian Werner

Herr Theo Wilhelm

Herr Walter Wittenmeier

Schriftführer/in

Frau Vanessa von Ah

von der Verwaltung

Herr Thomas Becker

Abteilung 3, Bauen und Umwelt

Herr Christopher Bretscher

Abteilung 4, Finanzen

Frau Christina Schirra

Abteilung 4, Finanzen

Entschuldigt fehlen:

Erste Beigeordnete

Frau Dagmar Lang-Wenzel

Ratsmitglied

Herr Matthias Donauer

Herr Franz-Josef Groß

Anwesende Sachverständige

Frau Jennifer Bettinger

Büro stadtggespräch

Anwesenheit während der Beratung:

TOP 1 bis TOP 9 der Vorsitzende und 14 Ratsmitglieder

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Kindsbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Böhlke im Sitzungssaal des ehemaligen Pfarrheims St. Michael versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende dem Beigeordneten Jens Gutwein sowie den Ratsmitgliedern Lothar Lür, Jonas Ulmen und Walter Wittenmeier nachträglich zum Geburtstag.

Weiterhin stellt der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um Tagesordnungspunkt 6 „Umbau ehemaliges Pfarrheim hier: Auftragsvergabe Rodungsarbeiten“ zu erweitern. Diesem Antrag wird einstimmig stattgegeben. Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Einwände gegen die geänderte Tagesordnung haben sich nicht ergeben

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: KB/120/2016
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)
Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG
Vorlage: KB/119/2016
4. Wohnmobilstellplatz Kindsbach Bärenlochweiher
Vorlage: KB/126/2016
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - 5.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - 5.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Einwohnerfragestunde

TOP 2 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO Vorlage: KB/120/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde Kindsbach liegt als Anlage bei.

Näheres wird in der Sitzung erläutert.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG) Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG Vorlage: KB/119/2016

Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr

sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, ggf. sogar rückwirkend. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- **Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:**
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.
Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":
Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- **Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:**
Das Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auch kann eine bereits abgegebene Erklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- **In Absprache mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister wurde die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Burret aus Ludwigshafen mit einer überschlüssigen Prüfung beauftragt.**

Diese hat ergeben, dass für die Mandanten der Verbandsgemeinde Landstuhl die einheitliche Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine nennenswerten Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen werden, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Näheres hierzu wird in der Sitzung berichtet.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen

noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung sind.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Kindsbach übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GStB frist- und formgerecht abzugeben.

Der Haupt- und Bauausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

**TOP 4 Wohnmobilstellplatz Kindsbach Bärenlochweiher
Vorlage: KB/126/2016**

Sachverhalt:

Im touristischen Grobkonzept der Verbandsgemeinde Landstuhl wird empfohlen, dass die Zielgruppe der Wohnmobilisten durch die Schaffung eines weiteren, attraktiven Wohnmobilstellplatzes in der Verbandsgemeinde Landstuhl angesprochen werden soll. Dies wurde bei der Sitzung des Umwelt- und Fremdenverkehrsausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl am 16.07.2015 beschlossen.

Als präferierte Stellplatzoption wird der Parkplatz am Bärenlochweiher erwogen, da aufgrund der dortigen Natur- und Wassernähe, dem Anschluss an das Rad- und Wanderwegenetz, dem Gastronomieangebot und dem attraktiven Umfeld gute Voraussetzungen für ein weiteres touristisches Angebot vorhanden sind. Mit der Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Parkplatz am Bärenlochweiher (Anzahl Wohnmobilstellplatz: 1) ist der Wegfall von 2-3 derzeitigen Parkplätzen verbunden, da seitens des Deutschen Tourismusverbandes eine Parzellengröße von 5 m x 10 m empfohlen wird.



(Bild: Satellitenbild Parkplatz Bärenlochweiher; markiert: geplante Wohnmobilstellplatz)

Die Verbandsgemeinde erwägt die Ausstattung des Stellplatzes mit einer entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtung.

Die Ausschilderung mit entsprechender Hinweisbeschilderung erfolgt ab der Kaiserstraße.

Die Maximalgröße eines Wohnmobils, das den Stellplatz nutzen möchte, ist zu begrenzen aufgrund der beengten Anfahrtssituation. Dies wird in den Vermarktungsmedien/-plattformen und ggf. bei der Ausschilderung ab der Kaiserstraße entsprechend kommuniziert.

Die Kosten für die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes werden seitens der Verbandsgemeinde Landstuhl getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss der Ortsgemeinde Kindsbach möge über die Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes (Anzahl der Stellplätze: 1) und der etwaigen Installierung einer Ver- und Entsorgungseinrichtung auf der Parkplatzfläche am Bärenlochweiher entsprechend der vorgelegten Planskizze beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung erteilen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass solch ein Wohnmobilstellplatz eine Aufwertung für die Ortsgemeinde Kindsbach ist. Die direkte Errichtung einer Ver- und Entsorgungseinrichtung wird allerdings abgelehnt, da zunächst in Zusammenarbeit mit Studenten der Universität Kaiserslautern ein Gesamtkonzept im Bezug auf den Bärenlochweiher erstellt werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt Ja 15 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Ratsmitglied Lür möchte wissen, was geplant ist, um das Defizit auf dem Produkt Friedhof auszugleichen. Hierzu informiert der Vorsitzende, dass die Friedhofsverwaltung daran arbeitet, dass alle Kosten im Bereich Friedhof doppisch kalkuliert werden. Die Gemeinderäte werden dann darüber informiert und müssen entsprechend entscheiden.

Er möchte auch noch wissen, ob sich die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED bereits bemerkbar gemacht hat. Hierzu verweist der Vorsitzende auf die geringeren Ansätze im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Kindsbach. Weiterhin informiert Ratsmitglied Lür, dass die Photovoltaikanlage bisher rund 6.000 € erzielt hat.

TOP 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende informiert, dass am 19.10.2016 eine Bürgerversammlung anlässlich des Verkaufs des Grand-Camp-Maisy-Platzes stattfinden wird.

Knut Böhlke
Vorsitzender

Vanessa von Ah
Schriftführerin